## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1231/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3) müssen die Ersattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71 (5), festgesetzt worden.

Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen. Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festge-

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-

dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der

setzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (6),
- -- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

## HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (2) ABI. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABI. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

<sup>(</sup>b) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach:  — der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla  — der Zone II b)  — den anderen Drittländern	125,00 128,00 —
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach:	
	- der Schweiz, Österreich und Liechtenstein - den anderen Drittländern	15,00 (³) 20,00 (³)
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach:	
	<ul> <li>der Schweiz, Österreich und Liechtenstein</li> <li>den anderen Drittländern</li> </ul>	5,00 10,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach:	
	<ul> <li>der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla</li> <li>der Zone II b)</li> <li>den anderen Drittländern</li> </ul>	128,00 132,00 20,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach:	
	<ul> <li>der Schweiz, Österreich und Liechtenstein</li> <li>den anderen Drittländern</li> </ul>	
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	
	für Ausfuhren nach:	
	<ul><li>— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein</li><li>— Kanarischen Inseln</li></ul>	140,00 150,00
	— den anderen Drittländern	_
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	_
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	_
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen:	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	172,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	172,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	150,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	138,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	127,00
	- mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	112,00

(ECU/Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen:	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	172,00
	- mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	172,00
	- mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	172,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	172,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 (1)	335,00 (³)
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 (2)	317,00 (3)
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	283,00 (³)
	- mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	267,00 (³)
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen:	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	172,00

<sup>(1)</sup> Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

<sup>(2)</sup> Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

<sup>(3)</sup> Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.